

Reichsstädte im Dilemma. Königliche Verpfändungen im 14. Jahrhundert am Beispiel südwestdeutscher Reichsstädte*

Von ERWIN FRAUENKNECHT

Der für seine genealogischen Forschungen bekannte, gerade hier in Reutlingen um 1900 als fleißiger Archivbesucher, Vortragender und Publizist in den Reutlinger Blättern gleichermaßen geschätzte Privatgelehrte Theodor Schön hatte 1896 eine Studie vorgelegt mit dem Titel „Die Reichssteuer der schwäbischen Reichsstädte Esslingen, Reutlingen und Rottweil. Ein Beitrag zur Geschichte der Einkünfte der deutschen Könige und Kaiser“¹. Darin untersucht Schön die Verwendung der Reichssteuer aus den drei genannten Reichsstädten, listet dazu eine Fülle von Einzelbelegen auf und kommt am Ende zu einem beklagenswerten Fazit: „Der Zweck der Reichssteuer, dem Reichsoberhaupt Geldmittel zu verschaffen, wurde hierbei natürlich vereitelt“². Die Steuern dieser drei Reichsstädte seien auf dem Weg der Verpfändung, der Belehnung oder auf anderem Weg „aus den Händen des Reichsoberhauptes in die einzelner Reichsstände, ja selbst in die von Privatpersonen gelangt“³.

Schön beklagt in seiner etatistisch wirkenden Geschichtsauffassung sozusagen die Steuerverluste der spätmittelalterlichen Könige, und ein gewichtiger Anteil an dieser Misere käme durch das Instrument der Verpfändung zustande. Eine solche zugespitzte statische Auffassung wird in der modernen Mittelalterforschung natürlich längst nicht mehr vertreten, dem Begriff der Verpfändung haftet im allgemeinen Sprachgebrauch aber immer noch etwas Pejoratives an. Er suggeriert nämlich, dass damit automatisch Besitzverlust oder Statusminderung verbunden seien.

* Der Beitrag stellt die leicht überarbeitete und mit Fußnoten ergänzte Fassung meines Vortrags in der Sektion „Schwäbische Reichsstädte im Spätmittelalter“ im Rahmen der 64. Jahrestagung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg am 30. Juni 2017 in Reutlingen dar.

¹ Theodor SCHÖN, Die Reichssteuer der schwäbischen Reichsstädte Esslingen, Reutlingen und Rottweil, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 17 (1896) S. 234–263.

² Ebd., S. 263.

³ Ebd.

Als Forschungsgegenstand sind Verpfändungen von Reichsstädten vorwiegend aus der Perspektive der rechtshistorischen Forschung untersucht worden. Die einschlägige Analyse von Götz Landwehr „Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter“⁴ von 1967 stellt immer noch eine zentrale Forschungsarbeit dar. Ergänzend ist die Dissertation von Klaus Bender⁵ aus dem gleichen Jahr zu nennen, die die Verpfändungen in den ersten drei Herrschaftsjahren Karls IV. genauer in den Blick nimmt. Landwehr konnte zeigen, wie sehr gerade Ludwig der Bayer und Karl IV. das Instrument der Verpfändung im Rahmen ihrer Herrschaftspolitik eingesetzt haben. Für Ludwig den Bayern wurden 110 Verpfändungen reichsstädtischer Herrschaftsrechte gezählt und für Karl IV. rund 90 solcher Pfandbriefe. Gerade in den Anfangsjahren seines Königtums arbeitete der Luxemburger sehr stark mit diesem herrschaftspolitischen Mittel der Verpfändung, um Partei-gänger und Unterstützer, aber auch Konkurrenten zu binden.

Der rechtshistorische Ansatz beeinflusst die Forschung bis heute⁶, nur wenige Analysen gehen das Thema umfassender an, beispielhaft darf die Untersuchung der Reichspfandschaften der Pfalzgrafschaft bei Rhein gelten, die Volker Rödel vor einigen Jahren vorgelegt hat⁷. Rödel machte klar, wie virtuos die Pfalzgrafen die übertragenen Reichspfandschaften zu nutzen wussten und damit ihr Territorium beträchtlich erweitern konnten.

Pfand oder Pfandschaft, ein zeitgenössischer Urkundenbegriff, kann sich inhaltlich auf alle verfügbaren Herrschaftsrechte erstrecken. Über den Zweck der Pfandschaft besteht in der Forschung weitgehend Einigkeit. Er bestand sehr häufig darin, dass königliche Verpfändungen als „Entgelte für Kriegsdienste oder Beistands-

⁴ Götz LANDWEHR, *Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5), Köln/Graz 1967; zur Rezeption vgl. die umfassende Besprechung von Gustav Klemens SCHMELZEISEN, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 85 (1968) S. 278–285; reservierter dagegen die knappe Besprechung von Gero KIRCHNER, in: *DA* 24 (1968) S. 288; wichtig auch ein weiterer Beitrag von Götz LANDWEHR, *Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften*, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, hg. von Hans PATZE, Bd. 1 (Vorträge und Forschungen, Bd. 13), Sigmaringen 1970, S. 97–116.

⁵ Klaus BENDER, *Die Verpfändung des Reichseigentums in den ersten drei Regierungsjahren Karls IV.*, Hamburg 1967.

⁶ Vgl. etwa Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Wien u. a. 2012, S. 299 f.

⁷ Volker RÖDEL, *Die Reichspfandschaften der Pfalzgrafschaft*, in: *Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter. Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des Generallandesarchivs Karlsruhe, Regensburg 2000*, S. 85–99; vgl. auch den Beitrag von Götz LANDWEHR, *Die Bedeutung der reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des Kurpfälzischen Territoriums*, in: *Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz* 66 (1968) S. 155–196.

leistungen“⁸ eingesetzt wurden, dennoch lassen sich Verpfändungen nicht allein auf einen monetären Aspekt reduzieren. Ellen Widder⁹ hat vor kurzem in einem sehr instruktiven Aufsatz zum Umgang der Luxemburger mit Städten zu Recht auf die flexiblen Möglichkeiten durch den Einsatz von Pfandschaften hingewiesen. Am Beispiel des Italienzuges Karls IV. 1354/55 verdeutlicht sie, „wie kreativ und effektiv“¹⁰ Karl Verpfändungen eingesetzt hat, um an Bargeld zu kommen. Vielfach wurden die Pfandrechte an italienische Empfänger weitergereicht, um die Bezahlung der Summen zu realisieren. Widder warnt aber zu Recht davor, Verpfändungen nur unter dem Aspekt der Geldbeschaffung zu sehen, ebenso konnten damit Loyalitäten hergestellt oder gefestigt werden.

Verpfändungen stellten also ein ganz übliches Mittel königlicher Herrschaftspolitik dar, die je nach Herrscher und Situation variabel eingesetzt werden konnten. Für verpfändete Reichsstädte bestand das Dilemma darin, dass damit grundsätzlich Risiken verbunden waren. Die Verpfändung konnte eine Entwicklung in Gang setzen, in der die Reichsstädte ihren Status verloren¹¹. Dennoch ist damit nicht automatisch eine Abwärtsspirale verbunden, der die verpfändeten Städte quasi nicht mehr entrinnen konnten. Der vorliegende Beitrag möchte anhand von drei Fällen die Komplexität solcher Verpfändungen und den unterschiedlichen Umgang damit vorstellen. Der Fokus liegt konkret auf dem Herrschaftsrecht „Reichsstadt“, geht also nur solchen Fällen nach, in denen ganze Städte den Pfand-

⁸ Lothar WEYHE, Art. Pfandschaft, -spolitik, in: LexMA, Bd.6 (1993), Sp.2020; vgl. Götz LANDWEHR, Art. Pfandschaft, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd.3 (1984), Sp.1688–1693.

⁹ Ellen WIDDER, Die Luxemburger und die Städte. Königtum und Kommunen im Spätmittelalter, in: Rom 1312. Die Kaiserkrönung Heinrichs VII. und die Folgen. Die Luxemburger als Herrscherdynastie von gesamteuropäischer Bedeutung, hg. von Sabine PENTH/Peter THORAU (Regesta Imperii – Beihefte: Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd.40), Köln u. a. 2016, S.220–257.

¹⁰ WIDDER (wie Anm. 10) S. 232.

¹¹ Verpfändungen werden in der stadtgeschichtlichen Forschung als wichtiger Einschnitt wahrgenommen, das suggeriert schon ein keineswegs vollständiger Blick auf aktuellere Beiträge zu einigen reichsstädtischen Verpfändungen: Markus NASER, Die letzte Verpfändung der Reichsstadt Rothenburg (1349–1353), in: Herbitopolis. Studien zu Stadt und Hochstift Würzburg in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Markus FRANKL/Martina HARTMANN, Würzburg 2015, S.99–108; Michael KRUPPE, Die Verpfändung von Mühlhausen und Nordhausen im Jahr 1323, in: Mühlhäuser Beiträge 32 (2009) S.62–66; Thomas FRITZ, Besigheim im Mittelalter. Die Zeit der ersten badischen Herrschaft bis zur Verpfändung an die Kurpfalz, in: Geschichte der Stadt Besigheim. Von der Vorgeschichte bis zur Gegenwart, hg. von Thomas SCHULZ, Besigheim 2003, S.27–54; Hans-Georg KAACK, Die Anfänge der Stadt Mölln und ihre Entwicklung bis zur Verpfändung an Lübeck im Jahre 1359, in: Lauenburgische Heimat NF 120 (1988) S.3–38; die Verpfändung gab sogar mancherorts Anlass zu Jubiläumsgedenken, vgl. Heribert STURM, Sechshundertfünfzig Jahre Verpfändung von Stadt und Land Eger, in: Nordgau – Egerland – Oberpfalz. Studien zu einer historischen Landschaft, hg. von Heribert STURM (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, Bd.43), München 1984, S.172–181.

gegenstand bildeten, nicht einzelne Rechte aus den Kategorien Stadtsteuer, städtische Regalien oder stadtherrliche Ämter¹².

Zuvor scheint noch ein Hinweis auf den Aspekt der südwestdeutschen Reichsstädte nötig, denn der räumliche Bezug ist unscharf. Südwestdeutschland ist sozusagen ein Vereinbarungsbegriff für den Raum, aus dem die nachfolgenden Beispiele von verpfändeten Reichsstädten stammen. Als Forschungs- und Quellenbegriff bilden Reichsstädte dagegen scheinbar einen klar umrissenen Terminus. Zusammengefasst werden damit üblicherweise Städte, die den König als Stadtherrn über sich haben. Sie werden als gemeinsame Gruppe aufgefasst, trotz aller unterschiedlicher Entwicklungen und heterogener Eigenschaften, von denen Größe, Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft nur drei sind. Einzigendes Merkmal ist nach gängiger Meinung ihr Rechtsstatus im Verhältnis zum König.

Auch die Anzahl der Reichsstädte kann variieren. Das liegt zum einen an der räumlichen Auswahl und zum anderen daran, dass einige Reichsstädte nicht dauerhaft ihren Status halten konnten. Man hat jedoch beobachtet, dass die große Mehrheit der Reichsstädte im Süden des mittelalterlichen Reiches lag, nur 25, so hat man gezählt, befanden sich nördlich der Mainlinie. Für den süddeutschen Raum, einschließlich der Schweiz und des Elsaß ließen sich über 80 Reichsstädte ermitteln. Diese Häufung von Reichsstädten gerade im Südwesten wird zum Teil mit dem reichen staufischen Besitz erklärt¹³.

Gerade im nordwestlichen Neckarraum und am Oberrhein wurden überdurchschnittlich viele Städte von benachbarten Territorien überformt – Heidelberg, Neckargemünd oder Waibstadt zum Beispiel. Diese kleinen Reichsstädte gerieten in den Sog der Pfalzgrafschaft und verloren in der Folge ihren Status als Reichsstadt. Aus diesem Bereich des Südwestens seien in der Folge drei Beispiele vorgestellt, die geeignet erscheinen, die unterschiedliche Problematik der königlichen Verpfändungen von Reichsstädten zu verdeutlichen.

1. Das Beispiel Heidelberg – Verpfändung und Statusverlust

Als Beispiel für einen solchen Statusverlust dient die frühe Geschichte des badischen Ortes Heidelberg, der zudem noch die längere Zeit unter pfälzischem

¹² Vgl. die Zusammenstellung bei LANDWEHR (wie Anm.5) S.99 ff.; ebd., S.142 ff. Beispiele zu Verpfändungen einzelner stadtherrlicher Ämter oder Steuern.

¹³ Vgl. dazu allgemein ISENMANN (wie Anm.6); Joachim SCHNEIDER, Die Reichsstädte, in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Von Otto dem Großen bis zum Ausgang des Mittelalters. Essays. 29. Ausstellung des Europarates in Magdeburg und Berlin und Landesausstellung Sachsen-Anhalt, hg. von Matthias PUHLE/Claus-Peter HASSE, Dresden 2006, S.410–423; für den Südwesten auch Peter HILSCH, Zur Geschichte der Reichsstädte, in: Reichsstädte im deutschen Südwesten, hg. von Rainer DEDIES/André WAIS, Leinfelden-Echterdingen 2004, S.11–24.

Einfluss stand. Aber Heidelberg bei Bruchsal erscheint symptomatisch und exemplarisch gerade für die Gruppe kleinerer Reichsstädte und steht phänotypisch für den Einfluss benachbarter Territorialherren, hier die Pfalzgrafen bei Rhein.

Die Reichsstadt Heidelberg gilt als staufische Gründung. Im bekannten Verzeichnis der Abgaben der Städte und Dörfer von 1241, gemeinhin als Reichsteuerliste bezeichnet, war Heidelberg eingetragen, die gesamte Steuersumme von 100 Pfund Heller wurde damals für den Mauerbau verwendet¹⁴.

Die Spirale der Verpfändungen beginnt im Juli 1311. Im Lager vor Brescia genehmigte König Heinrich VII. die Verpfändung der Stadt, die der Landvogt von Wimpfen und Niederschwaben, Konrad von Weinsberg, an zwei Pfandnehmer vorgenommen hatte: Graf Konrad von Vaihingen wird mit einer Pfandsumme von 800 Pfund Heller, Markgraf Rudolf IV. von Baden mit einer Summe von 1.000 Pfund genannt¹⁵. „Die vereinbarte Summe war“, wie das Jürgen Treffeisen einmal prägnant formuliert hat, „für den Herrscher in der Regel ausschließlich fiskalische Umrechnung von geleisteten oder noch zu leistenden Diensten“¹⁶. Die Sicherung der Unterstützung des Vaihinger Grafen und des badischen Markgrafen wird vor dem Hintergrund des Reichskrieges gegen den württembergischen Grafen Eberhard erklärlich. Zwischen dem Württemberger und König Heinrich VII. war es im September 1309 zum Bruch gekommen, 1310 verfiel Eberhard der Acht, und der sich anschließende militärische Konflikt brachte Eberhard in existenzielle Bedrängnis. Der eben genannte Landvogt Konrad von Weinsberg führte die Reichsexekution gegen Württemberg an, die Hauptkontingente stellten mehrere Reichsstädte unter Führung von Esslingen¹⁷.

Auf königlicher Seite sicherte man sich durch die Verpfändung die Unterstützung der dem Konflikt herd Württemberg benachbarten Grafschaft Vaihingen und der Markgrafschaft Baden. Für die beiden Dynasten bestand der konkrete Vorteil des Pfandobjekts in der Nutzung der stadtherrlichen Rechte, die bisher dem König zustanden. Sie werden konkret mit 150 Pfund Heller und dem Recht zur Ämterbesetzung angegeben.

¹⁴ Vgl. *Notitia de precariis civitatum et villarum*, hg. von Jakob SCHWALM (MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 3), Hannover/Leipzig 1904–1906, S. 3, Nr. 57.

¹⁵ *Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515*, Bd. 1: Markgrafen von Baden 1050–1431, Markgrafen von Hachberg 1218–1418, bearb. von Richard FESTER, Innsbruck 1900, Nr. 697. Vgl. zur Geschichte von Heidelberg den einschlägigen Beitrag von Jürgen TREFFEISEN, *Zwischen Baden und Kurpfalz. Die ehemalige Reichsstadt Heidelberg im politischen Kräftefeld des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts*, in: *Badische Heimat* 82 (2002) S. 415–420.

¹⁶ TREFFEISEN (wie Anm. 15) S. 415.

¹⁷ Zum historischen Kontext vgl. Dieter MERTENS, *Württemberg*, in: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Bd. 2: *Die Territorien im Alten Reich*, hg. von Meinrad SCHAAB/Hansmartin SCHWARZMAIER, Stuttgart 1995, S. 28 ff.; zuletzt WIDDER (wie Anm. 9) S. 234 ff. mit weiterer Literatur.

Die Verpfändung setzte eine eigene Dynamik in Gang. 1326 übernahmen die Markgrafen den Anteil der Vaihinger Grafen an der Pfandsomme. Nun waren die Markgrafen alleiniger Pfandnehmer, damit schien Heidelberg auf dem Weg in das badische Territorium zu sein. Das befürchteten auch die Heidelheimer Bürger, denn sie pochten in ihrem Revers der Pfandurkunde darauf, dass die übrigen Rechte und Freiheiten der Stadt nicht angetastet werden dürfen¹⁸.

Um 1333 änderte sich die Situation, weil nun die Pfalzgrafen als Pfandnehmer erscheinen. Über die Vorgänge ist keine eigene Pfandurkunde überliefert, aber aus der Retrospektive bestätigten die Heidelheimer Bürger 1354, dass sie *wol an eyns zwenczig jar*, also vor 21 Jahren, von Pfalzgraf Ruprecht I. ausgelöst wurden, und zwar für die Pfandsomme von 2.500 Pfund¹⁹. Die Huldigung an den neuen Pfandnehmer erfolgte erst 1342. Ob man daraus aber ableiten darf, dass sich die Stadt dem Wechsel widersetzte, sozusagen dadurch individueller Handlungsspielraum der Reichsstadt sichtbar wird, führt meines Erachtens zu weit.

Der Wechsel des Pfandnehmers lässt sich durch die Ausgleichspolitik zwischen Ludwig dem Bayern und seinem pfälzischen Neffen Ruprecht erklären. Seit dem Vertrag von Pavia 1329, und noch stärker nach der Rückkehr Ludwigs aus Italien, einigten sich die ehemals verfeindeten Wittelsbacher Linien und grenzten gleichzeitig die Territorien Bayern und Pfalz von einander ab²⁰. Zugunsten seines Neffen verpfändete der Kaiser mehrere Reichspfandschaften, darunter auch Heidelberg. Die Entschädigung für den ursprünglichen Pfandnehmer, die Markgrafen von Baden, lag in der Differenz zwischen der ursprünglichen Pfandsomme von 1.800 Pfund und der 1333 fälligen von 2.500 Pfund, ein rechnerischer Gewinn von 700 Pfund²¹.

1346 wird die Pfandsomme durch Ludwig den Bayern noch einmal erhöht – auf 4.000 Gulden. Solche Erhöhungen waren durchaus üblich und dienten dazu, die Auslösung des Pfandes für andere Interessenten zu erschweren. Im Umkehrschluss stieg damit die Wahrscheinlichkeit, dass Heidelberg weiter im pfalzgräflichen Pfandbesitz blieb. Eine erneute badische Volte 1362 und die daraus sich ergebenden

¹⁸ Regesten der Markgrafen von Baden (wie Anm. 15) Nr. 807; vgl. TREFFEISEN (wie Anm. 15) S. 415.

¹⁹ Regesten der Markgrafen von Baden (wie Anm. 15) Nr. 898 (Zitat nach dem Regest); vgl. TREFFEISEN (wie Anm. 15) S. 415.

²⁰ Vgl. TREFFEISEN (wie Anm. 15) S. 416. Zum Hintergrund allgemein zuletzt Heinz-Dieter HELMANN, Von Pavia nach Heidelberg. Die Hausordnungen der Wittelsbacher im 14. und frühen 15. Jahrhundert: Dynastieformierung in der Kontinuität des Gesamthauses, in: Die Wittelsbacher und die Kurpfalz im Mittelalter: eine Erfolgsgeschichte?, hg. von Jörg Henning PELTZER u. a., Regensburg 2015, S. 109–125; vgl. auch den Katalogbeitrag von Gerhard IMMLER, Der Hausvertrag von Pavia, in: Die Wittelsbacher am Rhein. Die Kurpfalz und Europa. Begleitband zur 2. Ausstellung der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen, hg. von Alfred WIECZOREK u. a. (Publikationen der Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim, Bd. 60), Regensburg 2014, S. 100 f. mit weiterer Literatur.

²¹ Vgl. TREFFEISEN (wie Anm. 15) S. 416.

den Verwicklungen um die Zugehörigkeit der Stadt zur badischen oder pfälzischen Einflussphäre bleiben hier außer Betracht, spätestens seit 1424 ist Heildelsheim als pfälzische Stadt zu titulieren²².

Das bringt auch der bekannte Merian-Stich von Heildelsheim aus dem Jahr 1645 sichtbar zum Ausdruck. Das hier angebrachte Wappen vereinbart pfälzische und reichsstädtische Symbolik, noch heute erinnert das moderne Stadtwappen an die kurze, reichsstädtische Vergangenheit von Heildelsheim.

2. Das Beispiel Ulm – Verpfändung und innerstädtische Konflikte

Die königliche Verpfändungspolitik gegenüber der Reichsstadt Ulm ist für das 14. Jahrhundert von zentraler Bedeutung. Am 9. Februar 1331 verpfändete Ludwig der Bayer die Stadt für 10.000 Pfund Heller an Graf Berthold VI. von Graispach und Marstetten, genannt Neuffen. „Für die Ulmer bedeutete dies einen schweren Schlag, denn noch nie hatte die Stadt einen anderen Herrn über sich gehabt als den Kaiser und König und auch im Reichsvogt stets nur dessen Stellvertreter gesehen“, so die einschlägige Stadtgeschichte von Hans Eugen Specker²³.

Die Verpfändung erlaubt mehrere Deutungsebenen. Vordergründig und isoliert betrachtet diente das Pfand als Kompensation für geleistete Dienste. Graf Berthold gilt als eine der zentralen Figuren im Umfeld Kaiser Ludwigs des Bayern, und das über Jahrzehnte hinweg. Häufig wurde er in politisch brisanten Situationen eingesetzt, als Reichsvikar in Italien etwa agierte er seit 1323 in verschiedenen diffizilen Auseinandersetzungen²⁴. Konkret als Anerkennung für *die grozze swaere und getrewe dienst*²⁵ und den daraus resultierenden Schaden erhielt Berthold die Pfandschaft über die Reichsstadt Ulm.

Eine zweite Deutung ordnet die Pfandurkunde weit nüchterner ein. Häufig dienten königliche Verpfändungen lediglich als Drohkulisse, bis die Städte den entsprechenden Pfandschilling bezahlt hatten, und schon Stälin²⁶ hat im Ulmer Fall auf diesen gängigen Mechanismus hingewiesen. Tatsächlich hatte sich der Kaiser nur wenige Wochen nach der Verpfändung Ende Februar mit den Ulmer Bürgern

²² Vgl. ebd., S. 416 ff.

²³ Hans Eugen SPECKER, Ulm Stadtgeschichte. Sonderdruck aus „Der Stadtkreis Ulm“, Amtliche Kreisbeschreibung, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stadt Ulm, Ulm 1977, S. 46.

²⁴ Vgl. Thomas ZOTZ, Art. Neuffen, von, in: NDB, Bd. 19 (1999), S. 117 f.; weitere Hinweise bei Mirjam EISENZIMMER, Der herrscherliche Hof als Nachrichten- und Kommunikationszentrum, in: Ludwig der Bayer (1314–1347). Reich und Herrschaft im Wandel, hg. von Hubertus SEIBERT, Regensburg 2014, S. 353.

²⁵ Ulmisches Urkundenbuch, Bd. 2, Teil 1: Die Reichsstadt von 1315 bis 1356, hg. von Gustav VEESENMEYER/Hugo BAZING, Ulm 1898, S. 102, Nr. 89.

²⁶ Christoph Friedrich von STÄLIN, Württembergische Geschichte, Dritter Theil: Schwaben und Südfranken, Schluß des Mittelalters 1269–1496, S. 192, Anm. 1.

ausgesöhnt in allen Angelegenheiten, die sie *wider uns und daz riche getan haben*²⁷.

Überzeugender scheint aber eine dritte Deutung zu sein. Sie verknüpft die kaiserliche Verpfändung mit den innerstädtischen Konflikten, denen Ulm in diesen Jahren ausgesetzt war. Zur Begründung ist es nötig, den historischen Hintergrund etwas auszuführen.

Nach der Doppelwahl von 1314 hielt Ulm als eine der wenigen Reichsstädte in Schwaben zu den Habsburgern, 1316 wurde sie vom Wittelsbacher Ludwig dem Bayern erfolglos belagert. Erst 1323, nach der Schlacht bei Mühldorf, in der sich Ludwig gegen seinen Konkurrenten Friedrich den Schönen durchsetzen konnte, erfolgte eine vorläufige Aussöhnung. Der reichspolitische Konflikt zwischen Habsburg und Wittelsbach führte allem Anschein nach zu unterschiedlichen Parteilagen in der Stadt, die sich wiederholt in gewaltsamen Exzessen bekriegten; der einflussreiche Ulmer Bürgermeister Ulrich Kunzelmann führte die prohabsburgische Partei an. Details dieses wechselhaften innerstädtischen Konflikts hat Christian Keitel bereits herausgearbeitet²⁸.

Nach der Rückkehr von seinem Italienzug und nach dem Tod Friedrichs des Schönen 1330 versuchte der Wittelsbacher, mit den Söhnen Friedrichs zum Ausgleich zu kommen und leitete damit eine Phase einer städtefreundlichen Politik ein. Ein Landfrieden sollte dabei helfen. Mehrere niederschwäbische Städte, allen voran Esslingen, waren wesentlicher Teil dieses Landfriedens, auch Ulm trat im November 1331 dem Landfrieden bei. In der Stadt selbst verlor Kunzelmann seine dominierende Stellung, im Mai 1331 wurde er in Haft genommen²⁹.

Das Instrument, mit dem der Kaiser in die Ulmer Stadtverhältnisse eingriff, war die Verpfändung, und noch dazu an einen seiner wichtigsten Vertrauten, nämlich den vorhin genannten Graf Berthold von Graispach. Seit 1331 zusätzlich in der Funktion als Hauptmann des oberbayerischen Herzogtums, war er sozusagen der Repräsentant von Ludwigs Städtepolitik. Die Situation in Ulm blieb zunächst instabil; offensichtlich gab es weitere Unruhen, die im Mai 1333 zur Ausweitung der Vollmachten Bertholds führten: Die bisherige städtische Ordnung wurde aufgehoben, Berthold übernahm als kaiserlicher Vogt die vollständige Kontrolle, sogar die Stadtschlüssel mussten ausgehändigt werden³⁰.

Wie das konkret aussah, können wir einer Urkunde vom November 1334 entnehmen: Berthold erhielt als Nießbrauch die Stadtsteuer in Höhe von 750 Pfund Heller, hielt die Vogteirechte und übernahm die Güter des geschassten Kunzel-

²⁷ Ulmisches Urkundenbuch (wie Anm. 25) S. 104f., Nr. 90.

²⁸ Vgl. dazu Christian KEITEL, Städtische Bevölkerung und Stadtr Regiment bis 1397, in: Die Ulmer Bürgerschaft auf dem Weg zur Demokratie. Zum 600. Jahrestag des Großen Schwörbrief. Begleitband zur Ausstellung, hg. von Hans Eugen SPECKER (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 10), Ulm 1997, S. 87–118, hier bes. S. 97ff.

²⁹ Keitel (wie Anm. 28) S. 101.

³⁰ Keitel (wie Anm. 28) S. 103f.

mann³¹. Das wichtige Amt des Ammans besetzte Berthold mit seinem eigenen Sohn Konrad von Weißenhorn. Zahlreiche Quittungen aus den dreißiger Jahren belegen die Verwendung der Stadtsteuer. Ein Beispiel: Im November 1335 bescheinigte Berthold den Empfang von 460 Pfund Heller, 400 davon reichte er an den Amman weiter (seinen Sohn), die restlichen 60 erhielt der Patrizier Ulrich Rot³². Bis zum Tod Graf Bertholds 1342 hielt diese Phase der kaiserlichen Kontrolle an, bevor wenige Jahre später die Ulmer Bürgerschaft mit dem Kleinen Schwörbrief 1345 ihren Handlungsspielraum in eine ganz neue Richtung erweitern sollte.

3. Das Beispiel Aalen – Verpfändung als Chance

Innerhalb einer verfassungsgeschichtlichen Typologie von Reichsstädten werden mit Blick auf Vogteirechte und grundherrschaftliche Bezüge vier Kategorien unterschieden: Reichsstädte, die auf Königsgut entstanden, dann Reichsstädte, deren Genese sich im Umfeld eines geistlichen Grundbesitzes vollzog, drittens Reichsvogteistädte und schließlich als Sonderfall die sogenannten Freien Städte³³. Heidelberg und Ulm, beide auf Königsgut entstanden, zählen zur ersten Gruppe. Das dritte, nun vorzustellende Fallbeispiel Aalen kann man der zweiten Kategorie zuordnen. Der Ort war über Jahrhunderte im Besitz von Kloster Ellwangen³⁴.

Vor 1360 wird Aalen an die Grafen von Württemberg verpfändet – der Vorgang wird jedoch nur aus einer späteren Urkunde Karls IV. vom 31. August 1360 erkennbar³⁵. Diese Urkunde regelte die Friedensvereinbarungen zwischen dem Kaiser und den württembergischen Grafen nach dem kurzen Reichskrieg im Sommer 1360. Die Württemberger hatten zuvor im Bündnis mit Erzherzog Rudolf IV., Karls Schwiegersohn, gegen den 1359 vereinbarten schwäbischen Landfrieden opponiert. Dagegen klagten die Reichsstädte am kaiserlichen Hof, und weil die beiden Württemberger Grafen auf die Forderungen nach Aufgabe ihres Bündnisses mit dem Habsburger nicht eingingen, kam es zur militärischen Eskalation. Nach kurzer Belagerung von Schorndorf, Göppingen und Markgröningen brach

³¹ Ulmisches Urkundenbuch (wie Anm. 25) S. 148, Nr. 130.

³² Ebd., Regest S. 124.

³³ Vgl. ISENMANN (wie Anm. 6) S. 295 ff.

³⁴ Die folgenden Ausführungen stützen sich ganz wesentlich auf Überlegungen, die bereits anderweitig vorgestellt worden sind, vgl. dazu Erwin FRAUENKNECHT, Kaiser Karl IV. und die Städte in Württemberg und Umgebung, in: Württembergische Städte im späten Mittelalter. Herrschaft, Wirtschaft und Kultur im Vergleich, hg. von Sigrid HIRBODIAN/Peter RÜCKERT (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte, Bd. 26), Ostfildern 2016, S. 167–181, bes. S. 177 ff., dort auch die weiteren Nachweise.

³⁵ Friedensvereinbarung zwischen Karl IV. und den württembergischen Grafen, HStA Stuttgart H 51 U 634.

der Widerstand der Grafen schnell zusammen³⁶. Noch im Feld vor Schorndorf wurde am 31. August 1360 die Rückgabe aller von den Reichstruppen okkupierten Burgen an Württemberg vereinbart, die Pfandmasse um Aalen (*Alen vnd seiner zugehorunge*) aber ausdrücklich ausgenommen.

In dieser Pfandmasse befanden sich weiter auch die wichtigen Burgen Lauterburg und Rosenstein mit dem Ort Heubach. Karl IV. meldete eigenes Interesse an, wollte Aalen zunächst aus der Pfandmasse herauslösen. Die Grafen sollten dafür ihre Pfandsumme von 13.000 Pfund Heller auf die restlichen Objekte der Pfandmasse (Heubach und die Burgen Lauterbach und Rosenstein) aufschlagen dürfen.

Falls die Württemberger mit dieser Regelung nicht einverstanden seien und lieber ihr Geld zurück möchten, dann würde der Kaiser sie ausbezahlen (*welden sie aber des nicht tun vnd welden ir gelt haben, daz sullen wir yn geben in solicher summe als davor begriffen*). Dieser Plan wurde nicht realisiert, denn soweit die Quellen das erkennen lassen, protestierten die eigentlichen Besitzer der Pfandmasse, nämlich die Grafen von Oettingen; sie erhoben Einwände gegen den Tausch, und kurzerhand kaufte der Kaiser den beiden Oettingern noch Anfang September 1360 den gesamten Komplex ab. Karl agierte dabei nicht als römisch-deutscher König, sondern ausdrücklich in seiner Funktion als böhmischer König. Der Kauf wurde vollständig aus der böhmischen Kammer finanziert, Aalen, Heubach und die beiden Burgen gehörten damit streng genommen zur böhmischen Krone.

Ganz offensichtlich war die Finanzierung durch das Königreich Böhmen nur eine Zwischentappe, denn Anfang Dezember 1360 fungierte die ehemalige Pfandmasse als Tauschobjekt. Im Tausch gegen Güter in der nördlichen Oberpfalz wird Aalen nun dem Reich einverleibt („Wir haben sie als Kaiser aufgenommen und dem Heiligen Reich und seiner Kammer einverleibt“) formuliert die Urkunde vom 3. Dezember 1360 – der urkundliche Beginn der Reichsstadt Aachen. Dieser Übertragung stimmten die Kurfürsten in eigenen Willebriefen zu³⁷.

Dem Pfandobjekt Aalen, das zunächst im Fokus territorialer Interessen stand, eröffnete sich in der besonderen Konfliktsituation des Jahres 1360 eine Statusveränderung hin zur Reichsstadt. Der Erwerbungsprozess durch Karl IV. zeigt, wie flexibel kaiserliche Städtepolitik sein konnte, denn von Anfang an bestand wohl der Plan, die Pfandmasse Aalen als Tauschobjekt einzusetzen. Wichtiger als das Ziel, Aalen zur Reichsstadt zu erheben, war die Arrondierung der Besitzungen in der Oberpfalz. Weil diese Besitzungen näher am böhmischen Königreich lagen, wollte der Luxemburger das weiter entfernte Aalen als Verfügungsmasse einsetzen.

³⁶ Vgl. FRAUENKNECHT (wie Anm. 34) S. 168; vgl. zum historischen Hintergrund zuletzt Peter RÜCKERT, Karl IV. und die Grafen von Württemberg, in: Kaiser Karl IV. (1316–1378) und die Goldene Bulle. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, bearb. von Erwin FRAUENKNECHT/Peter RÜCKERT, Stuttgart 2016, S. 55–65, bes. S. 59 f.

³⁷ Vgl. dazu FRAUENKNECHT (wie Anm. 34) S. 178.

Individueller Handlungsspielraum für die Einwohner von Aalen wird in diesem Prozess nicht sichtbar. Selbst die württembergischen Grafen mussten nur vorübergehend ihre territorialen Ansprüche in dieser Region zurückstellen. Nach dem raschen Ausgleich mit dem Kaiser wurde Aalen bereits 1377 erneut an die Württemberger verpfändet. Unmittelbaren Nachteil brachte die Erhebung zur Reichsstadt 1360 für den ursprünglichen Grundbesitzer, das Benediktinerkloster Ellwangen. In einem Güterbuch des Klosters, das 1337 angelegt worden war und bis in siebziger Jahre des 14. Jahrhunderts Verwendung fand, waren auch Abgaben der städtischen Einwohner in Aalen verzeichnet. Nach der Erhebung Aalens zur Reichsstadt wird in einer späteren Randbemerkung in diesem Güterbuch das Ausbleiben dieser Abgabe beklagt³⁸.

4. Fazit

Abschließend lässt sich zusammenfassen: Verpfändungen von Reichsstädten bildeten ein dynamisches Element königlicher Herrschaftspolitik, die jenseits ihrer rechtlichen Verfügungen unterschiedlich intendiert sein konnten.

Den klassischen Fall bildet Heildelshelm. Als Kompensation für Dienste und zur Bildung von Loyalitäten wurde die Stadt 1311 erstmals verpfändet. Über mehrere Stationen geriet das Pfandobjekt in den Sog eines aufstrebenden Territorialherrn, und die Stadt verlor im 15. Jahrhundert ihren Status als Reichsstadt endgültig. Verkürzt formuliert heißt das: Die Verpfändung führt zum Statusverlust. Der Handlungsspielraum der Reichsstadt blieb äußerst begrenzt.

Nicht für alle verpfändeten Reichsstädte musste zwangsläufig das Risiko einer Herrschaftsentfremdung bestehen, denn unter ganz anderen Rahmenbedingungen präsentiert sich der Ulmer Fall. Hier bietet die Verpfändung den Ansatzpunkt für den Herrscher, um verlorenen Einfluss wieder geltend zu machen. Mit der Vergabe der Stadt Ulm an einen seiner engsten Vertrauten bediente Ludwig der Bayer vordergründig das übliche Muster der monetären Kompensation. Mit der Verpfändung griff der Wittelsbacher auch in die innerstädtischen Konflikte ein – der Pfandnehmer wurde zum Repräsentanten königlicher Städtepolitik.

Wieder anders gelagert war das Beispiel Aalen, das strenggenommen aus dem Raster fällt. Erst das Eingreifen des Kaisers eröffnete den Weg aus der Verpfändung auf territorialer Ebene hin zum Status einer Reichsstadt.

Zweck, Ausgestaltung und Einsatz der königlichen Verpfändungen von Reichsstädten sind dabei vielfältig, sie offenbaren eine Variabilität und Dynamik, die sich zu Beginn der siebziger Jahre des 14. Jahrhunderts noch einmal steigern sollte. Gemeint ist die Steuer- und Verpfändungspolitik Karls IV. im Zusammenhang mit dem Erwerb der Markgrafschaft Brandenburg und im Vorfeld der Wahl seines

³⁸ Vgl. ebd., S. 178 f. mit weiterer Literatur.

Sohnes Wenzel. Das förderte bei den Reichsstädten die Angst, dafür die finanzielle Last tragen zu müssen. Die Sorge war nicht unbegründet, denn am 24. Juni 1376 verpfändete Karl IV. die Reichsstadt Donauwörth an die bayerischen Herzöge. Der Rat Donauwörths wandte sich an Nördlingen und andere schwäbische Städte, bat unter Hinweis auf den Bruch früherer kaiserlicher Garantien um Unterstützung. Jetzt, so der Rat, sei nur Donauwörth betroffen, bald aber auch die anderen Reichsstädte: *Als es ietzo ze mal unser ding ist, so moecht es wol ze nehst iur aller ding ze geleicher weise werden*, heisst es hellichtig³⁹. Ein Bund der Städte sollte Schutz bieten – der Beginn des Schwäbischen Städtebundes.

³⁹ Zitat nach: Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd.2: Städte und Landfriedensbündnisse von 1347–1380, hg. von Konrad RUSER, Göttingen 1988, S. 601 Nr. 595; zum historischen Kontext vgl. Christian JÖRG, Karl IV., die Goldene Bulle und die Städtebünde in Schwaben zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Kaiser Karl IV. (1316–1378) und die Goldene Bulle (wie Anm. 36) S. 44–54, bes. S. 53.